



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 21. Juni 2016**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revision der Grundstückgewinnsteuer 2013/001  (Revision eines rechtskräftigen Entscheides, § 173 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Gesuchstellerin, X, erhob gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juni 2015 mit Schreiben vom 6. August 2015 Rekurs und beantragte, dass der Entscheid betreffend Grundstückgewinnsteuer 2013/001 aufzuheben und die Grundstückgewinnsteuer aufzuschieben sei. Mit Schreiben vom 11. August 2015 forderte die Steuerrekurskommission die Gesuchstellerin auf, sich zur vermutlich verpassten Rechtsmittelfrist zu äussern. Mit Schreiben vom 10. September 2015 machte die Gesuchstellerin geltend, dass die Frist nicht verpasst sei, da diese aufgrund der Abholungseinladung erst am 8. Juli 2015 zu laufen begonnen habe. Die Steuerrekurskommission trat mit Entscheid vom 14. Dezember 2015 aufgrund Fristversäumnisses nicht auf den Rekurs ein.
- B. Mit Schreiben vom 1. Februar 2016 stellt die Gesuchstellerin ein Revisionsgesuch. Sie beantragt, den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 14. Dezember 2015 aufzuheben und ihren Rekurs vom 6. August 2015 materiell zu beurteilen.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 12. April 2016 auf Abweisung des Revisionsgesuches.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 174 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) ist das Revisionsbegehren schriftlich und begründet unter Nennung des Revisionsgrundes bei der Behörde einzureichen, die den Entscheid getroffen hat. Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden (§ 174 Abs. 2 StG). Die Gesuchstellerin ist als Steuerpflichtige durch den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 14. Dezember 2015 unmittelbar berührt und daher legitimiert. Auf das rechtzeitig erhobene und begründete Revisionsgesuch vom 1. Februar 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Gesuchstellerin beantragt, den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 14. Dezember 2015 aufzuheben und den Rekurs vom 6. August 2015 materiell zu beurteilen.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Revision im vorliegenden Fall erfüllt sind.
  
3.
  - a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).
  
  - b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die der gesuchstellenden

Person nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. Der Entscheid der Steuerrekurskommission betreffend Grundstückgewinnsteuer 2013/001 datiert vom 14. Dezember 2015. Innert der 30-tägigen Frist hat die Gesuchstellerin keinen Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt erhoben, weshalb der Entscheid der Steuerrekurskommission in Rechtskraft erwachsen ist.
5. a) aa) Die Gesuchstellerin macht geltend, dass die Steuerrekurskommission in ihrem Entscheid festgehalten habe, dass die siebentägige Abholfrist am 6. Juli 2015 endete. Auf der Abholungseinladung sei ihr jedoch eine Frist bis zum 7. Juli 2015 eingeräumt worden, weshalb die Steuerrekurskommission sich in einem offensichtlichen Irrtum befunden und die Rechtsmittelfrist falsch berechnet habe.

bb) Die Gesuchstellerin rügt somit die Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze und das Ausserachtlassen erheblicher Tatsachen. Als Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze gelten u.a. die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Nicht darunter fallen die falsche Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung. Diese können von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahren sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25).

cc) Wie die Gesuchstellerin zu Recht ausführt, ist auf der Abholungseinladung der Post eine Frist bis zum 7. Juli 2015 eingetragen. Wird die Adressatin anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholungseinladung in ihren Briefkasten oder ihr Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern die Adressatin mit der Zustellung hatte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion). Die siebentägige Frist ist als Grundsatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen und damit allgemein bekannt (BGE 127 I 31 E.2a/aa). Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie lange eine Sendung bei der Post abgeholt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Frist der Zustellfiktion selbst dann nicht verlängert, wenn ein Abholen nach den anwendbaren Bestimmungen der Post auch noch länger möglich ist. Auch wenn der Postbote auf der Abholungseinladung versehentlich eine andere als die siebentägige Frist notiert, ändert dies grundsätzlich nichts am Zeitpunkt des Eintritts der Zustellfiktion. Es ist daher nicht überspitzt formalistisch, die Zustellfiktion unabhängig von der postalischen Abholfrist eintreten zu lassen, auch wenn diese ohne Veranlassung durch die Empfängerin von der Post spontan oder irrtümlich verlängert wird (Urteil des Bundesgerichts 8C\_655/2012 vom 22. November 2012, E. 3.3; BGE 127 I 31, E. 2a/aa und E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4A\_704/2011 vom 16. Januar 2012, E. 3.4).

dd) Der Einspracheentscheid vom 26. Juni 2015 wurde der Gesuchstellerin gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 29. Juni 2015 zur Abholung gemeldet. Die siebentägige Frist begann somit am 30. Juni 2015 zu laufen und endete am 6. Juli 2015. Somit begann die 30-tägige Rekursfrist am 7. Juli 2015 zu laufen und endete am 5. August 2015. Der Rekurs datiert vom 6. August 2015 und wurde gleichentags der Post übergeben. Aufgrund des Fristversäumnisses ist die Steuerrekurskommission deshalb zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten, weshalb kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. b StG vorliegt.

b) Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass ein Revisionsgrund vorliegt, wäre das Gesuch abzuweisen. Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Im vorliegenden Fall hat die Gesuchstellerin die Rechtsmittelfrist an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihr zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig allfällige Mängel des Entscheides der Steuerrekurskommission zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Ansonsten könnte die steuerpflichtige Person ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neuurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in casu kein Revisionsgrund vorliegt, weshalb das Revisionsgesuch abzuweisen ist.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Gesuchstellerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.
  2. Die Gesuchstellerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
  3. Der Entscheid wird der Gesuchstellerin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.